# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## No. 19.


(No. 972.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Mai 1825., die Erhebung der Kathedral-Steuer in den Diöcesen Gnesen, Posen und Ermeland betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 29sten April d. J., will Ich hierdurch genehmigen, daß zur Verstärkung der Baufonds der Domkirchen zu Gnesen, Posen und Frauenburg, in den denselben angehörigen Diöcesen, die Kathedralsteuer mit einem und einem halben Silbergroschen von jeder Taufe, Trauung und Beerdigung durch die Pfarrer erhoben und an die betreffende Domkirchen-Kasse abgeliefert werde.

Berlin, den 24sten Mai 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.



(Ausgegeben zu Berlin den 17ten November 1825.)

(No. 973.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten September 1825., wegen Aufhebung des in der Oberlausitz noch bestehenden evangelischen und katholischen Pfarr-Zwanges.

Ich ermächtige Sie auf Ihren Bericht vom 29sten v. M., den in der Ober-Lausitz noch bestehenden evangelischen und katholischen Pfarrzwang aufzuheben; es sollen jedoch diejenigen Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten, beider Konfessionen, welche gegenwärtig im Amte stehen, während der Dauer ihrer Amtsführung, die Hebungen, welche der Pfarrzwang mit sich führt, fortbeziehen, solche aber auf die Nachfolger nicht übergehen.

Magdeburg, den 4ten September 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

(No. 974.)

(No. 974.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten Oktober 1825., daß bei künftigen Verträgen und Rechnungen unter der Bezeichnung von Groschen nur Silbergroschen verstanden seyn sollen.

Da der Umlauf der alten Scheidemünze nunmehr nicht weiter statt findet; so setze Ich fest, daß bei jeder Art von Verträgen, so wie bei Rechnungen unter der Bezeichnung von Groschen, jedesmal Silbergroschen als Dreißig Theile eines Thalers, so wie unter Pfennigen Zwölf Theile eines Silbergroschen oder Dreihundert Sechszig Theile eines Thalers zu verstehen sind. Der Preissteller ist verbunden, die Zahlung hiernach anzunehmen, so daß fernerhin eine Rechnung auch nicht in ihren einzelnen Positionen in Groschen nach der Eintheilung von $\frac{1}{24}$ Thaler gestellt und etwa nur die Hauptsumme auf Silbergroschen reduzirt seyn darf, vielmehr der Zahlungspflichtige berechtigt seyn soll, jede in Kourant aufgeführte Untereintheilung eines Thalers als Silbergroschen oder $\frac{1}{30}$ und diese à 12 Pfennige zu rechnen und zu zahlen.

Diese Bestimmungen sollen von dem Tage der Bekanntmachung an, welche das Staatsministerium im gesetzlichen Wege zu veranlassen hat, in Kraft treten.

Berlin, den 25sten Oktober 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

---

Be-

## Berichtigung eines Druckfehlers,
bezüglich auf die unter No. 955. abgedruckte Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Juni 1825.

In dem Abdrucke der Allerhöchsten Order vom 28sten Juni d. J., die abgeänderten Bestimmungen für das Handelsgericht zu Naumburg betreffend, No. 955. Seite 171. der Gesetzsammlung, muß zum §. 2. in der dritten Zeile statt 14ten Juli, gelesen werden: 14ten Juni, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 5ten Oktober 1825.

Das Staatsministerium.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Motz.